

Stellungnahme

**Änderungsverordnung zur Anpassung
der Grenzwerte für Blei in der Arb-
MedVV und Änderung BioStoffV**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 13.02.2026

Allgemeines

Ziel des Referentenentwurfs ist die Absenkung des bisherigen Wertes für die Auslösung von Vorsorgeanlässen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen von bisher 75 µg Blei/m³ auf 15 µg Blei/m³ im Anhang Teil 1 der ArbMedVV. Zudem wurde die Angebotsvorsorge unter 15 µg Blei/m³ um einen Hinweis auf die Berücksichtigung „insbesondere für weibliche Beschäftigte im gebärfähigen Alter“ ergänzt.

Der Vorschlag entspricht den Vorgaben aus der EU-Richtlinie Anhang IIIa Nummer 1.2, nimmt allerdings keinen Bezug auf Biomonitoring-Werte und geht insofern in vielen Branchen an der Praxis vorbei. Tatsächlich ergeben sich (nach unseren vorläufigen Recherchen) in vielen Unternehmen (z. B. Bleihütten) keine umfassenden Änderungen, da dort bereits jetzt alle Beschäftigten mit potenziellen Blei-Expositionen eine Pflichtvorsorge erhalten. Allerdings gehen wir davon aus, dass der sehr niedrige Luftgrenzwert von 15 µg/m³ nur in sehr wenigen Bereichen mit Bleiexposition dauerhaft eingehalten werden kann (vergl. die Auslistung der Tätigkeiten in der TRGS 505).

Damit ist zu erwarten, dass es insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen zu einer drastischen Ausweitung der Pflicht zur Vorsorge kommen wird. Vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Verfügbarkeit von arbeitsmedizinischer Expertise bedeutet dies eine weitere Verschärfung der Situation in der Praxis. Eine Verknüpfung mit den Ergebnissen des Biomonitorings ähnlich der Vorgehensweise in der überarbeiteten TRGS 505 für die Meldung in das Expositionsverzeichnis wäre aus unserer Sicht ein sinnvollerer Ansatz gewesen.

Zudem läuft aus unserer Sicht der Hinweis auf die besondere Beachtung von weiblicher Beschäftigten im gebärfähigen Alter bei der Vorsorge im Fall der Einhaltung des Luftwertes von 15 µg Blei/m³ ins Leere, da es bei Blei keine Korrelation zwischen Luftmesswerten und Wirkungsdaten gibt. Entsprechend erfolgt in der EU-Richtlinie auch eine Verknüpfung der medizinischen Überwachung an den Referenzwert des Blutbleispiegels für die Allgemeinbevölkerung. Dies in Deutschland als Angebotsvorsorge auszuweisen, erscheint uns hingegen sinnvoll.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Mirjam Merz
T: 030/2028-1466

E-Mail: m.merz@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Betroffenheit der Industrie und Erfüllungsaufwand

Wie im Referentenentwurf dargestellt, ist die Betroffenheit in verschiedenen Industriebranchen mit mehr als 1,3 Mio. betroffenen Beschäftigten nicht unerheblich (eigene Schätzung des BMAS: 1.334.196 Beschäftigte mit Tätigkeiten mit Blei und seinen anorganischen Verbindungen).

Der im Referentenentwurf angenommene Erfüllungsaufwand erscheint uns nicht angemessen und zu niedrig veranschlagt.

Insbesondere die angenommenen Sachkosten der Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter (Betriebsärztinnen und Betriebsärzte) in Höhe von insgesamt 70 Euro je Fall erscheinen uns unrealistisch niedrig.

Auch die angenommenen zusätzlichen Fallzahlen von etwa 11.000 Beschäftigten, für die nun an Stelle einer Angebotsvorsorge eine Pflichtvorsorge vorzusehen ist, sind u. E. vor dem Hintergrund der oben geschilderten Betroffenheiten zu gering bemessen. Das gilt vor allem auch wegen der nicht abgeschätzten zusätzlichen Vorsorge für Frauen im gebärfähigen Alter.

Verfahren – Kürze der Kommentierungsfrist

Die zur Stellungnahme vorgesehene Kommentierungsfrist von gerade einmal zwei Tagen ist vor dem Hintergrund der Wichtigkeit des Themas und der Betroffenheit der Unternehmen unangemessen und viel zu kurz.

Die Komplexität und Relevanz des Themas hätte eine umfassende Rücksprache mit Experten und Arbeitsmedizinern in den betroffenen Branchen erfordert, die so nur in begrenztem Umfang möglich war.

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie, die zum 9. April 2026 ausläuft, bereits seit dem 13. März 2024 feststeht, erscheint uns das gewählte Vorgehen noch unverständlicher. Hier wäre eine frühere Einbeziehung der Praxis gut möglich und dringend notwendig gewesen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Mirjam Merz
Senior-Referentin Arbeitsschutz und Chemikalienpolitik
Bereich Energie, Mobilität, Umwelt
T: +49 30 2028-1466

m.merz@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2236